

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

der Ortsgemeinde Staudernheim

vom 09. Feb. 2021

Der Ortsgemeinderat Staudernheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Straßenverzeichnis (Anlage VI) wird wie folgt geändert:

Anlage VI (Straßenverzeichnis)

zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Staudernheim

Gruppe A: Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns der folgenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze:

- Akazienweg
- Altmühlenstraße
- Am Kreuz
- Am Roßmarkt
- Am Ursberg
- Am Wolfsgang
- Bahnhofstraße
- Baumgartenstraße
- Bergstraße
- Berliner Straße
- Brunnenstraße
- Cingel
- Dammstraße
- Disibodenberger Straße
- Frohweg
- Hauptstraße
- Im Behl
- Im Winkel
- In den Eilmorgen
- In den Sechsmorgen
- In der Bein
- Kirchgasse

- Klosterweg
- Kreuznacher Straße
- Mainzer Straße
- Neugasse
- Odernheimer Straße
- Rosenstraße
- Schulstraße
- Seegasse
- Sobernheimer Straße
- Tannenstraße
- Zum Sportfeld

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Staudernheim, den - 9. Feb. 2021

R. Kehl

Rolf Kehl
Ortsbürgermeister



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.